

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 15a "Sportgelände"

G e m e i n d e B a d N e n n d o r f

I n h a l t

- 1.0 Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- 2.0 Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes
- 3.0 Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan
- 4.0 Besiedlung des Gebietes
- 5.0 Ver- und Entsorgung
- 6.0 Erschließung und Anbindung des Plangebietes
- 7.0 Bodenordnende Maßnahmen
- 8.0 Kosten für die Gemeinde
- 9.0 Bisherige Festsetzungen
- 10.0 Verfahrensvermerke

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 15a

"Sportgelände"

G e m e i n d e B a d N e n n d o r f

1.0 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Das Plangebiet wird begrenzt:

im Norden durch das Flurstück 42/1, Flur 3

im Osten durch das Flurstück 37/1 der Flur 3 und durch das Flurstück 87 der Flur 21 sowie durch die Flurstücke 344/4, 345/4, 346/4, 347/4, 4/5, 4/8, 4/7, alle Flur 21

im Süden durch die südliche Grenze des Flurstückes 82/1, Flur 21 (Horster Straße)

im Westen durch die Flurstücke 91/1, Flur 21, und 42/1, Flur 3 (Haster Bach)

2.0 Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Aufstellung von qualifizierten Bebauungsplänen i.S. von § 30 BBauG ist erforderlich, um die geordnete städtebauliche Entwicklung eines Gebietes im Rahmen der gemeindlichen Planung durch rechtsverbindliche Festsetzungen mit den durch das Bundesbaugesetz gegebenen Mitteln zu steuern.

Bad Nenndorf wird im Entwurf des regionalen Raumordnungsprogramms für den Regierungsbezirk Hannover vom August 1975 als Mittelzentrum (ohne besonderen Verflechtungsbereich) mit den besonderen Entwicklungsaufgaben Wohnen und Erholung eingestuft. Zweck des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Geländes für Sport- und Freizeitanlagen und Schulbauten. Vorläufer dieses Bebauungsplanes ist der genehmigte Bebauungsplan Nr. 15 "Sportgelände". Im Hinblick auf die künftige Gestaltung des Sportgeländes mit Sportanlagen wie Schwimmhalle, Schießsportanlagen, Tennisheim, Freibad mit Liegewiese, ist die Planfestsetzung "Grünfläche, Sport- und Spielplatz" des Bebauungsplanes Nr. 15 in ein Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Sportanlagen) insbesondere Sporthalle, Tennisanlage, Freibad mit Liegewiese, Hallenbad und Schießsportanlage zu ändern. Die Änderung ist erforderlich, um die Errichtung der baulichen Anlagen entsprechend dem Dritten Preis des Sportstättenwettbewerbes Bad Nenndorf, der für die Gestaltung des Sportgeländes ausgerichtet wurde, zu ermöglichen. Nach diesem Entwurf sollen die Gebäude so um die Erschließungsfläche (Parkplatz) gruppiert werden, daß sie von der Erschließungsfläche erreichbar sind. In dem westlichen Bereich soll sich nördlich der Kampfbahn ein Freibad mit Liegewiese anschließen.

3.0 Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan für die Samtgemeinde Nenndorf ist aufgestellt worden, hat aber aus Gründen der kommunalen Neugliederung am 1. März 1974 keine Wirksamkeit mehr erlangt. Er sieht für das Bebauungsplangebiet ein Schul- und Sportzentrum vor.

4.0 Besiedlung des Gebietes

Im Osten des Plangebietes an der Bahnhofstraße befindet sich eine vorhandene Bebauung, die als Allgemeines Wohngebiet (WA) für höchstens zweigeschossige Bebauung mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschößflächenzahl von 0,7 in offener Bauweise ausgewiesen ist. Das Allgemeine Wohngebiet ist durch die Bahnhofstraße erschlossen.

5.0 Ver- und Entsorgung

5.1 Elektrizitäts- und Gasversorgung

Die Versorgung des Gebietes mit Elektrizität erfolgt vom ELT-Versorgungsunternehmen Wesertal. Die Gasversorgung erfolgt über das bestehende Gasnetz.

5.2 Wasserversorgung

Die Gemeinde Bad Nenndorf wird mit Trink- und Brauchwasser vom Wasserbeschaffungsverband "Nordschaumburg" versorgt. Die Versorgung des Bebauungsplangebietes kann sichergestellt werden.

5.3 Entwässerung

Die Entwässerung des Gebietes erfolgt über die zentrale Kanalisation der Gemeinde Bad Nenndorf.

6.0 Erschließung und Anbindung des Plangebietes

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von dem Parkplatz, um den die Sportanlagen und Gebäude gruppiert werden. Der Zugang zu dem Parkplatz erfolgt über einen neu anzulegenden Bahnübergang. Eine weitere Zuwegung des Gebietes ist von der Horster Straße (Schulgelände) möglich.

7.0 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8.0 Kosten für die Gemeinde

Die im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen werden von den Trägern der Schul- und Sportanlagen durchgeführt. Insoweit fallen Kosten für die Gemeinde nicht an. Die Erschließung erfolgt über die Parkflächen (Parkplatz Park and Ride System). Die Höhe einer Beteiligung der Gemeinde an den Kosten für die Anlegung des neuen Bahnüberganges ist noch nicht abzusehen.

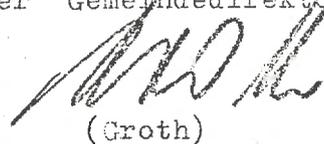
9.0 Bisherige Festsetzungen

Der Bebauungsplan Nr. 15 "Sportgelände" soll mit Rechtskraft des neuen Bebauungsplanes Nr. 15 a "Sportgelände" aufgehoben werden.

Bad Nenndorf, den 18. 3. 1976

L.S.

Gemeinde Bad Nenndorf
Der Gemeindedirektor



(Groth)

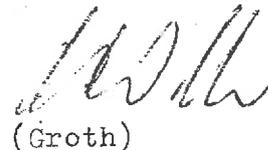
10.0 Verfahrensvermerke

Diese Begründung hat gemäß § 2 (6) BBauG vom 14. April bis 14. Mai 1976 öffentlich ausgelegen.

Bad Nenndorf, den 18.6.1976

L.S.

Gemeinde Bad Nenndorf
Der Gemeindedirektor



(Groth)

Hiermit wird bescheinigt, daß die vor-
stehende/umseitige Abschrift Fotokopien (sechs)
mit der Urschrift übereinstimmt

Gebühr DM

Geb.-L.-Nr.

Bad Nenndorf, den 16. Juni 1976

Gemeinde Bad Nenndorf
Der Gemeindedirektor
Im Auftrage



Redl